

**Satzung**  
**über die Veränderungssperre Nr. 10**  
**für den künftigen Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 59**  
**„Beidseitig der Braunschweiger Straße/Syker Straße“**

Aufgrund der §§ 14, 16 und 17 des Baugesetzbuches (BauGB) i. V. mit den §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG), jeweils in der derzeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Thedinghausen in seiner Sitzung am 24.06.2021 nachstehende Satzung beschlossen:

**§ 1**  
**Geltungsbereich**

Für den Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 59 „Beidseitig der Braunschweiger Straße/Syker Straße“ wird zur Sicherung der geordneten städtebaulichen Entwicklung diese Veränderungssperre gem. § 14 BauGB beschlossen. Von der Veränderungssperre ist die Ortsmitte von Thedinghausen betroffen. Der genaue räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre ergibt sich aus der Übersichtskarte, die als Anlage Bestandteil der Satzung ist; sie ist identisch mit dem künftigen Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 59 „Beidseitig der Braunschweiger Straße/Syker Straße“.

**§ 2**  
**Rechtswirkung der Veränderungssperre**

- (1) Im Geltungsbereich dieser Veränderungssperre dürfen
- a) Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt werden,
  - b) erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.
- (2) Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden.
- (3) Von der Veränderungssperre nicht berührt werden:
- a) Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind,
  - b) Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen,
  - c) Unterhaltungsarbeiten,

d) die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung.

### § 3

#### Inkrafttreten/Außerkräftreten

Diese Satzung tritt mit der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Verden in Kraft. Sie tritt nach Ablauf von zwei Jahren, vom Tage der Bekanntmachung gerechnet, außer Kraft. Die Veränderungssperre tritt in jedem Fall außer Kraft, sobald und soweit der Bebauungsplan Nr. 59 „Beidseitig der Braunschweiger Straße/Syker Straße“ für das in § 2 genannte Gebiet rechtskräftig wird.

Thedinghausen, 01.07.2021

Az. T/FB 3/622-21

Gemeinde Thedinghausen



(Metz)

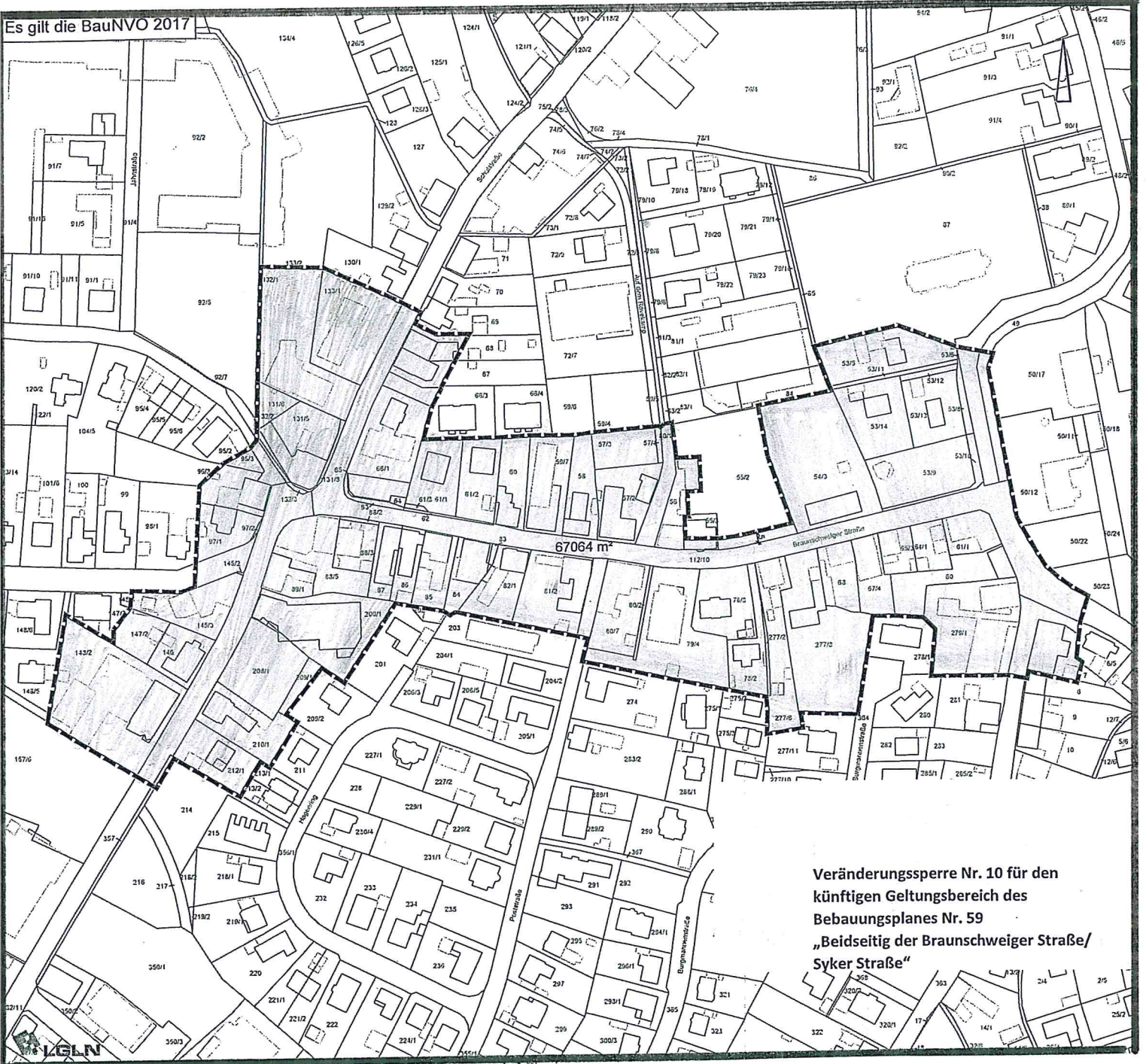
Bürgermeister



(Hesse)

Gemeindedirektor

Es gilt die BauNVO 2017



Veränderungssperre Nr. 10 für den  
künftigen Geltungsbereich des  
Bebauungsplanes Nr. 59  
„Beidseitig der Braunschweiger Straße/  
Syker Straße“